

Satzung des Freundeskreises des Ägyptischen Museums der Universität Leipzig e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Ägyptischen Museums der Universität Leipzig e. V.". Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Kenntnis der altägyptischen Kunst und damit der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Weiterbildungskurse, Vorträge und Exkursionen in andere ägyptische Museen,
- (2) die Förderung und die Unterstützung des Ägyptischen Museums der Universität Leipzig, insbesondere bei der Durchführung von Ausstellungen, der Öffentlichkeitsarbeit und allen Aktivitäten des Museums im Rahmen seiner Funktion als Universitätseinrichtung zur Bildung und Erziehung von Studierenden und besonderen Zielgruppen der Bevölkerung (z. B. Schulklassen, Arbeit mit Behinderten, Lehrerweiterbildung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Übersendung bzw. Aushändigung der Mitgliedskarte erworben.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und um das Museum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann von den Mitgliedern eine Spende erbeten werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Abschluß ist das betroffene Mitglied- persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Votum endgültig ist.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - e) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er sie für erforderlich hält, oder wenn sie unter Angabe der Gründe von mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 8 Beschlußfassung

(1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) In der Mitgliederversammlung bedürfen die Beschlüsse auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31.12.1992.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Ägyptische Museum der Universität Leipzig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

Festgestellt am 13.01.1992 (dieses Exemplar ist eine Abschrift vom 28.10.1998 für die Zwecke des Schriftführers).